



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachung des Amtsblattes: Der Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Telefon 021 83 / 08 00-0. Druck + Verlag Josef Wegener GmbH, Römerstraße 18, 41539 Dormagen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf im „Rheinischen Anzeiger“ (Herausgeber: Druck+Verlag Josef Wegener GmbH, Römerstraße 18, 41539 Dormagen). Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet geliefert. Einzelexemplare können bei der Gemeindeverwaltung, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen abgeholt werden. Sonderausgaben werden ebenfalls kostenlos zugestellt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Rommerskirchen für das Haushaltsjahr 2021

§ 1

im Ergebnisplan mit

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	31.795.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.780.500 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.241.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.125.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	927.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	469.600 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 884.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.075.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 22.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

**Betr.: Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplans RO 30 „LIDL“**
**hier: öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans RO 30 „LIDL“ gemäß §13 und i.V.m. § 2 des BauGB vom 03.11.2017 (BGB1. I.S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung für den ausgewiesenen Geltungsbereich des Bebauungsplans beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans RO 30 „LIDL“ einschließlich des Entwurfes der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. IS. 3634) in der derzeit gültigen Fassung für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans RO 30 „LIDL“ der Gemeinde Rommerskirchen einschließlich des Entwurfes der Begründung zu benachrichtigen.

Durch die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans RO 30 „LIDL“ soll dem Anliegen des Vorhabenträgers, die zulässige Verkaufsfläche der bestehenden Filiale zu erweitern, nachgekommen werden um langfristige Standortsicherheit zu ermöglichen. Die angestrebte Verkaufsflächenenerweiterung soll innerhalb der bestehenden Gebäudegrenzen realisiert werden.

Die Bebauungsplanänderung betrifft die Flurstücke 563, 614, Flur 17, Gemarkung Rommerskirchen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans RO 30 „LIDL“ liegen. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 6.650 qm.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Planänderung nicht berührt. Die 1. vereinfachte Änderung des Bauungsplans RO 30 „Lidl“ ist nach §13 als vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Eckum. Im Norden wird der Änderungsbereich durch die vorhandenen Gewerbegrundstücke entlang der Straße Mariannenpark, im Osten durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bahnstraße, im Süden durch die Venloer Straße und im Westen durch die Straße Mariannenpark begrenzt.

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	285 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	465 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	450 v.H.

Die Angabe der Steuersätze hat lediglich deklaratorischen Charakter, da diese durch eine separate Hebesatzsatzung festgesetzt wurden.

§ 7

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 lit. h) GO NRW wird auf 0 Euro (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.

§ 8

Als unerheblich nach § 83 Gemeindeordnungen NRW gelten die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen trifft der Kämmerer.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Grevenbroich mit Schreiben vom 25.03.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden (montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in den Diensträumen des historischen Rathauses Bahnstraße 51 in 41569 Rommerskirchen-Eckum, Zimmer Nr. 2.02, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.rommerskirchen.de/rathaus-und-buergerservice/politik-und-verwaltung/finanzen im Internet verfügbar.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 29.04.2021

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Martin Mertens



Gemäß § 3 Abs. 2 (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. IS. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung wird der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans RO 30 „LIDL“, sowie dessen Entwurf der Begründung hierzu für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des BP RO 30 „LIDL“, sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

17.05.2021 bis einschließlich 18.06.2021

während der allgemeinen Dienststunden beim Fachbereich Planung, Gemeindefortentwicklung und Mobilität im Dienstleistungszentrum, Bahnstraße 51, 415689 Rommerskirchen, Zimmer 1.12 (1.OG.) zur Einsicht aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung schriftlich, zur Niederschrift per E-Mail an julia.schroeder@rommerskirchen.de vorgebracht werden.

Aufgrund der Situation der grassierenden SARS-CoV-2 (COVID-19) – Pandemie in Deutschland ist die öffentliche Einsichtnahme aus Gesundheitschutzgründen unter gesonderten Rahmenbedingungen möglich. Wegen Sicherheitsvorkehrungen der Gemeindeverwaltung ist das Dienstleistungszentrum während der Auslegung nur noch nach vorheriger Anmeldung zugänglich. Dies dient der besseren Steuerung von Publikumsverkehr zur Einsichtnahme und Vermeidung von Infektionen. Die Anmeldung kann unter der Telefonnummer 02183/800-83 oder direkt am Empfang im Eingangsbereich des historischen Rathauses erfolgen.

Rommerskirchen, den 03.05.2021

Dr. Martin Mertens
(Der Bürgermeister)